

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:  
Von der Eidg. Bankenkommission als Mindeststandard anerkannte  
Selbstregulierung (Selbstregulierung als Mindeststandard)  
vom ...**

<b>1</b>	<b>Gegenstand</b>	
	Gegenstand des vorliegenden Rundschreibens sind Vorschriften und Standesregeln, die im Rahmen der Selbstregulierung ausgearbeitet und von der Bankenkommission als verbindlicher Mindeststandard anerkannt wurden.	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Geltung als Mindeststandard</b>	
	Die im Anhang zu diesem Rundschreiben aufgeführte Selbstregulierung gilt, je nach ihrem Adressatenkreis, für Banken <sup>1</sup> , Effektenhändler <sup>2</sup> sowie Fondsleitungen <sup>3</sup> , Vertriebsträger <sup>4</sup> und Vertreter im Sinne des Anlagefondsgesetzes <sup>5</sup> .	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Prüfung</b>	
	Die Einhaltung der Selbstregulierung ist von den Prüfgesellschaften nach Massgabe des EBK-RS 0-/- Prüfung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist im Prüfbericht festzuhalten.	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>In-Kraft-Treten</b>	
	Datum des In-Kraft-Tretens: 1. Juni 2004	<b>4</b>

**Anhang: Von der EBK anerkannte Selbstregulierung**

Rechtliche Grundlagen:

- BankG: Art. 23<sup>bis</sup> Abs. 1
- AFG: Art. 56 Abs. 4

<sup>1</sup> Im Sinne von Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen.

<sup>2</sup> Im Sinne von Art. 2 Bst. d des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel.

<sup>3</sup> Im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Anlagefonds.

<sup>4</sup> Im Sinne von Art. 22 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Anlagefonds.

<sup>5</sup> Im Sinne von Art. 45-46 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Anlagefonds.